

§ 33 NÖ JG Kostenersatz

NÖ JG 2 - NÖ Jagdgesetz 1974

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Pächter hat der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach RechtsWirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at